

INFORMATIONSBROSCHÜRE

GAP 2023-2027

KONDITIONALITÄT

Klimawandel

Wasser

Boden

Biologische Vielfalt und
Landschaft

Lebensmittelsicherheit

Pflanzenschutzmittel

Tierwohl

SOZIALE KONDITIONALITÄT

MINDESTANFORDERUNGEN

2024



Spezifische Leitlinien zu den Anforderungen und Standards der Konditionalität und der sozialen Konditionalität und der Mindestanforderungen

Dieses Informationsblatt wurde mit dem Ziel erstellt, den Antragstellern der Kampagne 2024 einen Überblick über die Vorschriften und Akte zur Konditionalität, sozialen Konditionalität und zu den Mindestanforderungen zu geben. Die im folgenden Informationsblatt enthaltenen Angaben basieren auf die geltenden Vorschriften, auf die am Ende dieses Dokuments verwiesen wird.

Für jedes Thema werden die zu erreichenden Ziele und die damit verbundenen Anforderungen kurz beschrieben. Im Prinzip gelten diese Anforderungen für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die für Beiträge im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ansuchen. Die konkrete Anwendung ist jedoch immer von der Art der landwirtschaftlichen Fläche und der Tierart abhängig.

Die Standards der Konditionalität sind "zusätzliche" Verpflichtungen, die für den gesamten Betrieb gelten, nicht nur für die Flächen oder Tiere. Diese Vorschriften enthalten eine Reihe von Anforderungen an Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie an das Tierwohl.

Die Konditionalität sieht die Einhaltung folgender Vorschriften vor:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB);
- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ).

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) enthalten die wichtigsten Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt, den Schutz von Flora und Fauna in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Natura-2000-Gebieten, die Lebens- und Futtermittelsicherheit, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Tierwohl.

Die Standards für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) verfolgen mehrere Ziele, darunter die Erhaltung von Dauergrünland, den Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen, das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern, den Schutz von Wasserläufen, die Steuerung der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion und zur Gewährleistung der Bodenbedeckung, die Erhaltung von Landschaftselementen und die Erhaltung von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten.

Die Regelungen der Konditionalität für den Zeitraum 2023-2027, wie in Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehen, gelten für die nachfolgenden Kategorien an Begünstigten:

- Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Titel III, Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten;
- Begünstigte, die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten.

Die Begünstigten müssen während des gesamten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) die Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität und der sozialen Konditionalität einhalten. Die Verpflichtungen betreffen alle Flächen/Tiere des Betriebs, auch wenn sie nicht direkt als Prämie beantragt werden. Die Einhaltung der Bestimmungen der Konditionalität und der sozialen Konditionalität wird jährlich durch Stichprobenkontrollen und im Rahmen der institutionellen Tätigkeit der zuständigen Behörden überprüft. Ab dem Jahr 2024 werden die Glöz Anforderungen auch über das Satellitenmonitoring (AMS) überprüft.

Im Falle eines Verstoßes gegen eine der Bestimmungen der Konditionalität werden alle angesuchten Prämien gekürzt.

Im neuen GAP-Programmplanungszeitraum 2023-2027 wurden Vorschriften über Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer eingeführt, um zur Entwicklung einer sozial nachhaltigen Landwirtschaft beizutragen. Die sozialen Konditionalitäts-Verpflichtungen in Italien werden ab 2023 umgesetzt.

Im letzten Teil des Informationsblattes sind die Mindestanforderungen für die Verwendung von Düngemitteln (RM-FER), die Mindestanforderungen für die Verwendung der Pflanzenschutzmittel (RM-FIT) und die neuen Mindestanforderungen an das Tierwohl beschrieben. Diese Mindestanforderungen gelten für alle Begünstigten, die die Klima-, Umwelt- und Tierwohlregelungen (Öko-Regelungen) gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2115/2021 in Anspruch nehmen und/oder Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Zahlungen für

Agrarumweltmaßnahmen) eingehen. Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln werden aus der Programmplanung 2014-2022 übernommen. Die Mindestanforderungen für das Tierwohl wurden hingegen neu eingeführt: die/der Begünstigte und/oder mindestens einer seiner Beauftragten, der für die Betreuung und Verwaltung der Herde zuständig ist, muss über angemessene berufliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Verbesserung der Tierwohlbedingungen der Herde in den Betrieben erforderlich sind.

Konditionalität

Bereich I

Klima und Umwelt

KLIMAWANDEL (GLÖZ 1, GLÖZ 2, GLÖZ 3)	<p>ZIEL: ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND AUSGEHEND VON DEM VERHÄLTNIS VON DAUERGRÜNLAND ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE AUF EBENE DES LANDES, DER REGION, DER TEILREGION, DER GRUPPE VON BETRIEBEN ODER DES BETRIEBES GEGENÜBER DEM REFERENZJAHR 2018</p> <p>MAXIMALE VERRINGERUNG VON 5% GEGENÜBER DEM REFERENZJAHR 2018 (GLÖZ 1)</p>
	<p><u>ANWENDUNG:</u> alle Dauergrünlandflächen (PP);</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <p>Das Verhältnis zwischen der Dauergrünlandfläche und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (GLF), berechnet auf nationaler Ebene, darf nicht um mehr als 5% gegenüber demselben Verhältnis im Bezugsjahr 2018 sinken.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb, der beabsichtigt, einen Teil oder sein gesamtes Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Nutzung umzuwandeln, muss bei der Kontrollstelle eine Genehmigung einholen. Der Antrag muss zusammen mit dem Kulturartenplan eingereicht werden. Eine nicht genehmigte Umwandlung stellt einen Verstoß gegen diese Norm dar.</p> <p>Die Genehmigung sieht die Eintragung in das sogenannte „ordentliche Register“ vor. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vorschrift wird der Betrieb in ein „Prioritätsregister“ eingetragen und bei Überschreitung der Warnschwelle von 3,5% oder der Grenze von 5% werden zuerst die im „Prioritätsregister“ eingetragenen Begünstigten, vor den Betrieben des „ordentlichen“ Registers, zur Wiederherstellung des Dauergrünlandes, innerhalb des Folgejahres, verpflichtet.</p> <p>Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten: Es ist nicht möglich, eine Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten zu erhalten, es sei denn, der Eingriff wird von der Verwaltungsbehörde des Gebiets selbst durch eine entsprechende Bestimmung genehmigt. In diesem Fall muss der landwirtschaftliche Betrieb seinem Antrag auf Umwandlung, das von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Gebiets ausgestellte Genehmigungsdokument beifügen, und die Genehmigung wird erst nach Prüfung dieser Unterlagen durch die zuständige Landeszahlstelle erteilt (siehe GLÖZ 9).</p>
	<p>ZIEL: SCHUTZ VON FEUCHT- UND TORFGEBIETEN (GLÖZ 2)</p>
	<p><u>ANWENDUNG:</u> alle landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten, die als Feucht- und Torfgebiete (RAMSAR Gebiete) definiert sind;</p> <p>Derzeit gibt es in Südtirol keine Zonen, die als Feuchtgebiete und Moore definiert sind (RAMSAR Gebiete), daher wird diese Akte ausschließlich auf Flächen angewandt, die außerhalb der Autonomen Provinz Bozen liegen und zu RAMSAR Zonen gehören, für die die Vorschriften der jeweiligen Regionen und Autonomen Provinzen einzuhalten sind.</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <p>Verbot der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Feucht- und Torfgebieten zu anderen Zwecken, umgesetzt (für Ackerland und Dauerkulturen) mit einem Verbot der Tiefbodenbearbeitung. Für Dauergrünland gilt ein Verbot zur Umwandlung in</p>

	<p>andere Nutzungen.</p> <hr/> <p>ZIEL: VERBOT DES ABBRENNENS VON STOPPELFELDERN; AUSSER ZUM ZWECK DES PFLANZENSCHUTZES (GLÖZ 3)</p> <p>ANWENDUNG: alle Ackerflächen;</p> <p>VERPFLICHTUNGEN: Verbot des Abbrennens von Stoppeln der Ackerflächen, einschließlich der Stoppeln von Wintergetreide und Reisstroh, außer aus phytosanitären Gründen.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">WASSER (GAB 1, GAB 2, GLÖZ 4)</p>	<p>ZIEL: EINHALTUNG DER VERFAHREN BEI GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER NUTZUNG VON WASSER ZUR BEWÄSSERUNG UND SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERSCHMUTZUNG DURCH PHOSPHAT (GAB 1)</p> <p>ANWENDUNG: alle landwirtschaftlichen Flächen;</p> <p>VERPFLICHTUNGEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verpflichtung A:</u> Einhaltung der Genehmigungsverfahren, wenn die Nutzung von Wasser für Bewässerung einer kostenlosen oder entgeltlichen Genehmigung unterliegt; - <u>Verpflichtung B:</u> die Verpflichtung, die Daten über den Einsatz von mineralischen/anorganischen, organisch-mineralischen und organischen Düngemitteln mit angegebenem Phosphor-Gehalt gemäß gesetzestretendem Dekret Nr. 75/2010 und Verordnung 2019/1009 in das Betriebsheft einzutragen, um das Wasser vor Phosphatverschmutzung zu schützen und diffuse Quellen der Phosphatverschmutzung zu kontrollieren; <p>Die Verpflichtung sieht vor, dass folgende Mindestangaben enthalten sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parzellen/Grundstücke, je angebauter Kulturen und betreffender Flächen; • Kultur; • Datum der Ausbringung (Tag/Monat/Jahr); • Düngemitteltyp und Bezeichnung; • prozentualer Phosphorgehalt; • Gesamtmenge. <p>Die Mitteilung von Seiten einer Beratungsstelle an die Kontrollstelle und an den Begünstigten, der eine Kopie davon mindestens drei Jahre lang aufbewahrt, über die Verordnung Phosphor in Form von mineralisch/anorganischen, organisch-mineralischen und organischen Düngemitteln hinzuzufügen (Düngeplan), kann die Registrierung dieser Düngemittel im Betriebsheft ersetzen.</p>
	<p>ZIEL: SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRAT AUS LANDWIRTSCHAFTLICHEN QUELLEN (GAB 2)</p> <p>ANWENDUNG: alle landwirtschaftlichen Flächen, in nitratgefährdeten Gebieten (NGG-Zonen);</p> <p>Derzeit sind in Südtirol keine nitratgefährdeten Zonen (ZVN) gemäß der EU-Bestimmung ausgewiesen, weshalb diese Grundanforderung ausschließlich für Flächen in gefährdeten Zonen außerhalb der Autonomen Provinz Bozen angewandt wird. Für diese Flächen sind die geltenden Vorschriften der jeweiligen Regionen zu beachten.</p>

VERPFLICHTUNGEN:

In Übereinstimmung mit dem Dekret Nr. 5046 von 25. Februar 2016 und gemäß den Bestimmungen der Aktionsprogramme, bestehen folgende Verpflichtungen für landwirtschaftliche Betriebe mit Flächen, die ganz oder teilweise in nitratgefährdeten Gebieten liegen:

- Administrative Verpflichtungen;
- Verpflichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärrückständen;
- Verpflichtungen zur Einhaltung der vorgesehenen Obergrenzen;
- Verbote (räumliche und zeitliche) bezüglich der Verwendung von Wirtschaftsdünger, Gärrückständen und Düngemitteln.

ZIEL: SCHAFFUNG VON PUFFERSTREIFEN ENTLANG VON WASSERLÄUFEN (GLÖZ 4)

ANWENDUNG: alle landwirtschaftlichen Flächen;

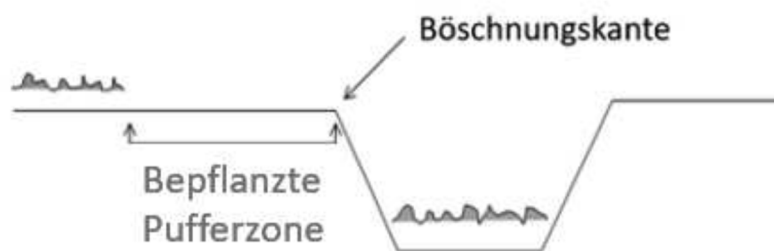
VERPFLICHTUNGEN:

- Verpflichtung A: Einhaltung des Verbotes der Ausbringung von Dünger, Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen die an Wasserläufe grenzen. Dieser Streifen wird als „Schutzstreifen“ bezeichnet und hat eine Mindestbreite von 5 Metern;

Die Verpflichtung A) gilt als erfüllt, wenn Dauerkulturen aus integriertem oder biologischem Anbau vorhanden sind oder wenn eine Düngung mit Mikrodurchfluss verwendet wird und Abdrift reduzierende Sprühgeräte eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass die im Produktetikett angegebenen Vorschriften eingehalten werden.

- Verpflichtung B: Einrichtung bzw. Erhaltung von einer 5m breiten bepflanzten Pufferzone (spontan gewachsen oder gepflanzt), welche auch Bäume und Sträucher enthalten kann, entlang von Oberflächengewässern wie Bäche, Flüsse oder Kanäle; Derartige Streifen werden bepflanzte Schutzstreifen genannt.

Auf diesem bepflanzten Schutzstreifen/Pufferstreifen ist es verboten Bodenbearbeitung vorzunehmen, die auch nur vorübergehend, die Grasnarbe entfernen.



Die Breite des Pufferstreifens und des bepflanzten Schutzstreifens wird von der Böschungskante weg gemessen; die gesamten 5 Meter müssen als Nettofläche gesehen werden, ohne dass Straßen, außer sie sind ganz oder teilweise begrünt, mitgerechnet werden.

Eine Abweichung von der Verpflichtung B) besteht für folgende Fälle:

- Landwirtschaftliche Parzellen in Berggebieten;
- Dauerhaft und ganzjährig begrünte Flächen, einschließlich Ackerfutterbau und Dauergrünland;
- Dauerbegrünte Olivenhaine;
- Dauergrünland.

BODEN (GLÖZ 5, GLÖZ 6, GLÖZ 7)	ZIEL: MANAGEMENT DER BODENBEARBEITUNG ZUR VERRINGERUNG DES RISIKOS DER BODENVERSCHLECHTERUNG UND -ERUSION, AUCH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES GEFÄLLES (GLÖZ 5)
	<p><u>ANWENDUNG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verpflichtung A:</u> Ackerflächen, ausgenommen Wechselwiesen und Graskulturen, die während des gesamten Jahres bestehen bleiben; - <u>Verpflichtung B:</u> alle landwirtschaftlichen Flächen. Ausgenommen sind Dauergrünland oder Wechselgrünland. Ebenfalls ausgenommen sind Flächen mit Graskulturen, die mindestens für den gesamten Verpflichtungszeitraum von 60 aufeinanderfolgenden Tagen bestehen bleiben; <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verpflichtung A:</u> bei Ackerflächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von mehr als 10% ohne Wasserregulierung, besteht die Verpflichtung, soweit möglich, vorübergehende Wasserfurchen anzulegen, sowie das Verbot der Durchführung nicht genehmigter Planierungen; - <u>Verpflichtung B:</u> bei landwirtschaftlichen Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mehr als 10% ohne Wasserregulierung, besteht das Verbot von Bodenverfeinerungs- und Bodenzerkleinerungsarbeiten nach dem Pflügen, für einen Zeitraum von 60 aufeinanderfolgenden Tage, vom 15. September bis zum 15. Februar.
	ZIEL: MINDESTBODENBEDECKUNG, UM ZU VERMEIDEN, DASS DER BODEN IN DEN SENSIBELSTEN PERIODEN UNBEDECKT BLEIBT (GLÖZ 6)
	<p><u>ANWENDUNG:</u> Ackerflächen und Dauerkulturen (Obstanlagen und Weinberge);</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <p>Gewährleistung der Vegetationsbedeckung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht durch künstliche Schutzmaßnahmen geschützt sind, durch Anwendung mindestens eine der folgenden Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/Vorhandensein der pflanzlichen, natürlichen oder angelegten Bodenbedeckung für mindestens 60 aufeinander folgende Tage, im Zeitraum vom 15. September bis zum 15. Mai; - Verbleib der Pflanzenrückstände der vorherigen Kultur für mindestens 60 aufeinanderfolgende Tage im Zeitraum vom 15. September bis zum 15. Mai auf dem Feld, mit Ausnahme der Durchführung von Brandschutzstreifen.
	ZIEL: FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND, AUSGENOMMEN KULTUREN IM NASSANBAU (GLÖZ 7)
	<p><u>ANWENDUNG:</u> Ackerland im freien Feld und ohne Schutz;</p> <p>Ausgenommen von jeglicher Verpflichtung sind Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit weniger als 10 ha Ackerbau/Ackerfutterbau; - deren Ackerland aus Überschwemmungskulturen besteht; - bei denen mehr als 75 % der Ackerfläche für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient; - bei denen mehr als 75% der zulässigen landwirtschaftlichen Fläche aus Dauergrünland besteht, während eines bedeutenden Teils des Jahres oder

	<p>während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient oder;</p> <p>für Flächen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, sowie für Flächen, die nach den Vorgaben der Integrierten Produktion bewirtschaftet werden und deren Begünstigte sich an das Nationale Qualitätssystem für die Integrierte Produktion (SQNPI) halten.</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Ackerflächen, für die der Standard gilt, muss auf Parzellenebene mindestens einmal jährlich eine Fruchtfolge mit einem Fruchtwechsel sichergestellt werden; - Diese Verpflichtung gilt nicht für mehrjährige Kulturen, Gräser und andere krautige Futterpflanzen sowie für Brachland; - Der Wechsel des Anbaus ist als Wechsel der botanischen Gattung zu verstehen; daher dürfen die folgenden Getreidearten nicht als Einzelkulturen angebaut werden: Hartweizen, Weichweizen, Triticale, Dinkel, Spelz, da sie zur selben botanischen Gattung gehören; - Zur Einhaltung dieser Norm sind Nebenkulturen zulässig, sofern sie angemessen bewirtschaftet werden, d. h. bis zum Abschluss des Produktionszyklus gebracht werden, und eine Mindestdauer der Nebenkultur von mindestens 90 Tagen auf dem Feld gewährleisten; <p>Ackerbauparzellen in <u>Berggebieten</u> gemäß der Einstufung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, auf denen Kulturen mit extensiver Methode angebaut werden, bei denen aufgrund der geringen Größe der Flächen und der kurzen Dauer der klimatischen Bedingungen für den Anbau kaum die Möglichkeit einer Diversifizierung der Kulturen innerhalb des Jahres besteht, so dass keine komplexen Fruchtfolgen möglich sind, kann eine bestimmte Kultur in drei aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen gewährleistet ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fläche jedes Jahr nach der Ernte und bis zur Aussaat im folgenden Jahr mit einer Nebenkultur bebaut wird; oder - ein jährlicher Fruchtwechsel auf mindestens 35% der Ackerfläche gemacht wird, so dass eine vollständige Rotation der Hauptkulturen über die Jahre hinweg gewährleistet ist.
	<p>ZIEL: ERHALTUNG DER WILDLIBENDEN VOGELARTEN (GAB 3)</p> <p><u>ANWENDUNG:</u> alle landwirtschaftlichen Flächen;</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verschlechterung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Habitate der Arten sowie Störung der Arten in besonderen (Vogel)Schutzgebieten (BSG) und in den besonderen Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (BSG); Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Lebensräume, wildlebender Vögel und deren Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten; - Außerhalb der BSG-Gebiete ist, sofern vorgesehen, eine Genehmigung für die Beseitigung freistehender Bäume, Hecken und Baumreihen erforderlich, sofern diese nicht bereits nach GLÖZ 8 geschützt sind; - Einhaltung der Dekrete des Denkmalschutzes und der spezifischen restriktiven Normen gemäß dem Landesgesetz 9/2018; - Einhaltung des Landesgesetzes 6/2010, bezüglich dem Schutz von Lebensräumen, dem Schutz wildlebender Vögel und ihrer Nistplätze, Laichgründe und Ruhezonen, einschließlich der Sondervorschriften für Natura-2000-Gebiete.

BIOLOGISCHE VIelfALT UND LANDSCHAFT (GAB 3, GAB 4, GLÖZ 8, GLÖZ 9)	ZIEL: ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (GAB 4)
	<p><u>ANWENDUNG:</u> alle landwirtschaftlichen Flächen, innerhalb von besonderen Schutzgebieten (BSG)/Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB);</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Lebensräume sowie Tiere- und Pflanzenarten; - Verbot der Verschlechterung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Habitats der Arten sowie die Störung der Arten in besonderen Schutzgebieten (BSG) und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB); - Einhaltung der spezifischen restriktiveren Vorschriften des LG 16/1970; - Beachtung der Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete; - Einhaltung der Dekrete des Denkmalschutzes und spezifischer restriktiver Vorschriften nach dem Landesgesetz 9/2018.
	ZIEL: NICHTPRODUKTIVE FLÄCHEN, LANDSCHAFTSELEMENTE UND RÜCKSCHNITT VON HECKEN UND BÄUMEN WÄHREND DER BRUT- UND NISTZEIT DER VÖGEL (GLÖZ 8)
	<p><u>ANWENDUNG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verpflichtung A:</u> Ackerflächen; - <u>Verpflichtung B e C:</u> alle landwirtschaftlichen Flächen; <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verpflichtung A:</u> Zuweisung eines Mindestanteils von mindestens 4% der Ackerflächen des landwirtschaftlichen Betriebs an nichtproduktive Flächen und Landschaftselementen, einschließlich brachliegender Flächen, Pufferstreifen, bepflanzter Schutzstreifen (GLÖZ 4, GLÖZ 5) und Flächen mit dauerhaften nichtproduktiven Elementen gemäß Verpflichtung B; <p>Ausgenommen sind Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit weniger als 10 ha Ackerbau/Ackerfutterbau; • bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient; • bei denen mehr als 75% der zulässigen landwirtschaftlichen Fläche aus Dauergrünland besteht, während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient; <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verpflichtung B:</u> Verpflichtung zur Erhaltung der für das Gebiet charakteristischen, natürlichen oder naturnahen Landschaftselemente: Teiche, Haine, Baumstreifen, isolierte Bäume, Hecken, Reihen, Trockenmauern, Terrassen, charakteristische hydraulisch landwirtschaftliche Anlagen, Gräben oder künstliche Kanäle, Feldränder, Dickicht und monumentale Bäume; - <u>Verpflichtung C:</u> Verbot des Schnitts/Rückschnitts von Bäumen und Sträuchern, die zu den unter Verpflichtung B angeführten Landschaftselementen gehören, während der Brut- und Nistzeit der Vögel (15 März – 15 August).

	ZIEL: VERBOT DER UMWANDLUNG ODER DES UMPFLÜGENS VON DAUERGRÜNLAND IN NATURA 2000 GEBIETEN (GLÖZ 9)
	ANWENDUNG: alle Dauergrünlandflächen in Natura 2000 Gebieten;
	VERPFLICHTUNGEN: <ul style="list-style-type: none">- <u>Verpflichtung A:</u> Verbot Dauergrünland, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, besonderen Schutzgebieten und besonderen Schutzzonen, zu anderen Nutzungen, umzuwandeln;- <u>Verpflichtung B:</u> Verbot des Pflügens und aller anderen Arbeiten, die die Bodenschichten umkehren, die Grasdecke entfernen oder zerstören.

Bereich II Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit

LEBENSMITTELSICHERHEIT (GAB 5, GAB 6)	Ziel: LEBENSMITTELSICHERHEIT (GAB 5)
	<p>ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten;</p> <p>VERPFLICHTUNGEN: Die Produktionsbetriebe müssen die Anforderungen der Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit je nach Produktionsbereich (tierische Produktion, pflanzliche Produktion, Produktion von Rohmilch, Produktion von Eiern, Produktion von Futter- oder Nahrungsmitteln für Tiere) erfüllen. Es müssen angemessene Hygienestandards eingehalten werden und gefährliche Stoffe müssen getrennt gelagert werden. Einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen müssen, je nach Produktionsbereich, ordnungsgemäß aufbewahrt und ausgefüllt werden.</p>
	ZIEL: VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE MIT HORMONALER BZW. THYREOSTATISCHER WIRKUNG VON B-ARGONISTEN IN DER TIERISCHEN ERZEUGUNG (GAB 6)
	<p>ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten;</p> <p>VERPFLICHTUNGEN: Verbot der Verabreichung an die Tiere von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen, gestagenen Wirkung, von Stilbenen und beta-Agonisten, sowie jeglicher anderen Substanz mit anaboler Wirkung es sei denn, sie wurden ärztlich verordnet. Verboten ist auch das Inverkehrbringen von Tieren oder ihren Produkten, denen veterinärmedizinische Medikamente verabreicht wurden, die die oben genannten Stoffe enthalten oder bei denen die Wartezeit nicht eingehalten wurde.</p>
	ZIEL: INVERKEHRBRINGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN (GAB 7)
	<p>ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten;</p> <p>VERPFLICHTUNGEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit, Übereinstimmung und Aktualisierung des Behandlungsregisters (Betriebsheft). Das Behandlungsregister muss mindestens drei Jahre lang nach dem Jahr aufbewahrt werden, auf das sich die vermerkten Behandlungen beziehen; - Vorhandensein der Rechnungen für den Kauf von Pflanzenschutzmitteln zur beruflichen Verwendung in den letzten drei Jahren; - Einhaltung der in den geltenden Vorschriften festgelegten und auf dem Etikett angeführten Anwendungsvorschriften; - Vorhandensein und Verwendung der erforderlichen persönlichen

PFLANZENSCHUTZMITTEL (GAB 7, GAB 8)

Schutzausrüstung;

Falls Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln von Dritten durchgeführt werden, muss dieser die Behandlungen in das Behandlungsregister eintragen.

An den Lohnunternehmer kann auch der Kauf, die Abholung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln delegiert werden (ist im Vertrag genau zu definieren). In diesem Fall stellt der Lohnunternehmer die Dienstleitung und gegebenenfalls das verwendete Mittel getrennt aufgelistet in Rechnung.

Für den Fall, dass sich ein nicht befähigtes Subjekt an einen Dritten, jedoch nicht an einem Lohnunternehmer wendet, ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Tätigkeiten, vom Abholen des Pflanzenschutzmittels beim Händler bis zur Verwendung desselben, delegiert werden können. Die Rechnungslegung und der entsprechende Kauf des Produktes verbleiben beim delegierenden Betrieb/Begünstigten. Das gleiche gilt für die Delegation von Familienmitgliedern, Hilfskräfte oder Angestellte.

ZIEL: NACHHALTIGE VERWENDUNG VON PESTIZIDEN (GAB 8)

ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten;

VERPFLICHTUNGEN:

- Besitz eines gültigen Befähigungsausweises für den Erwerb und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Giftpass);
- Regelmäßige Funktionskontrolle der Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel in zugelassenen Zentren;
- Einstellung und Kalibrierung der Geräte durch professionelle Anwender;
- Bestimmungen über die sichere Handhabung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Beseitigung von Rückständen derselben durch professionelle Anwender (Lagerung, Handhabung Verdünnung und Mischung der Produkte vor der Anwendung, Handhabung von Verpackungen und Rückständen, Rückgewinnung oder Wiederverwendung von Mischungsresten, Reinigung von Sprühgeräten, Rückgewinnung oder Beseitigung von Produktresten und deren Verpackungen).

Bereich III Tierwohl

TIERWOHL (GAB 9, GAB 10, GAB 11)	ZIEL: MINDESTSTANDARDS FÜR DEN SCHUTZ VON KÄLBERN (GAB 9)
	<p><u>ANWENDUNG:</u> alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten, mit Rinder-/Büffelhaltung;</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u> Die Betriebe müssen die Verpflichtungen und Verbote des gesetzesvertretenden Dekrets 126/2011 in Bezug auf die Bewegungsfreiheit der Tiere, den verfügbaren Platz, die Gebäude und die Stallungen, die Mindestbeleuchtung, den Bodenbelag, die Fütterung und Tränkung, das Futter, die Verstümmelung, die Zuchtverfahren und die Hygiene im Stall, einhalten.</p>
	ZIEL: MINDESTSTANDARDS FÜR DEN SCHUTZ VON SCHWEINEN (GAB 10)
	<p><u>ANWENDUNG:</u> alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten, mit Schweinehaltung;</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u> Die Betriebe müssen die Verpflichtungen und Verbote des gesetzesvertretenden Dekrets 122/2011 in Bezug auf die Bewegungsfreiheit der Tiere, den verfügbaren Platz, die Gebäude und die Stallungen, die Mindestbeleuchtung, den Bodenbelag, das manipulierbare Material, die Fütterung und Tränkung, das Futter, die Verstümmelung, die Zuchtverfahren und die Hygiene im Stall, einhalten.</p>
	ZIEL: SCHUTZ LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZTIEREN (GAB 11)
	<p><u>ANWENDUNG:</u> alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten, mit Nutztierhaltung, außer jenen Tieren, die in freier Wildbahn leben, die für die Teilnahmen an Wettbewerben, Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Aktivitäten bestimmt sind, die zu Versuch- oder Laborzwecken verwendet werden sowie wirbellose Tiere;</p> <p><u>VERPFLICHTUNGEN:</u> Die Betriebe müssen die Verpflichtungen und Verbote des gesetzesvertretenden Dekrets 146/2001 in Bezug auf die Registrierung der Behandlungen, die Bewegungsfreiheit der Tiere, den verfügbaren Platz, die Gebäude und die Stallungen, die Mindestbeleuchtung, die Fütterung und Tränkung, das Futter, die Verstümmelung, die Zuchtverfahren und die Hygiene im Stall, einhalten.</p>

Soziale Konditionalität – Art. 14 und Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115

ZIEL: Schutz der Arbeitnehmer, Gesundheit und Arbeitssicherheit

ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 oder jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der genannten Verordnung (EU) erhalten;

VERPFLICHTUNGEN:

- Beschäftigung: transparente Arbeitsbedingungen, die durch einen Arbeitsvertrag und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften gewährleistet werden;
- Gesundheit und Sicherheit für die Nutzung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitnehmer: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und das Tierwohl – Anhang 2 MD 0147385 vom 09.03.2023

ZIEL: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln

ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 im Bereich Klima-, Umwelt- und Tierschutzregelungen erhalten und/oder gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 freiwillige Verpflichtungen eingehen, für die diese Anforderungen relevant sind;

VERPFLICHTUNGEN:

Die Arten von Verpflichtungen, die von den Betrieben zu tragen sind, betreffen:

- Verwaltungsanforderungen;
- Anforderungen im Zusammenhang mit der Lagerung von tierischem Dünger und Gärresten;
- Verpflichtende Einhaltung von festgesetzten Obergrenzen;
- Verbot (lokal und zeitlich) der Ausbringung von Düngemitteln, tierischen Dünger und Gärresten;

Unter den Mindestanforderungen fällt auch das Düngeverbot im Umkreis von 5 Metern von Wasserläufen gemäß GLÖZ 4.

ZIEL: Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 im Bereich Klima-, Umwelt- und Tierschutzregelungen erhalten und/oder gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 freiwillige Verpflichtungen eingehen, für die diese Anforderungen relevant sind;

VERPFLICHTUNGEN:

- für den gewerblichen Einsatz dürfen nur positiv geprüfte Pflanzenschutzmittelausbringungsgeräte verwendet werden;
- Gewerbliche Anwender müssen ihre Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze des obligatorischen integrierten Pflanzenschutzes (Anlage III des Gesetzesdekretes Nr. 150/2012) durch den Besitz der verfügbaren Informationsunterlagen nachweisen;
- Gewerbliche Anwender aller Pflanzenschutzmittel müssen in Besitz des Befähigungsnachweises (Giftpass) sein;
- Gewerbliche Anwender müssen sich an die Vorgaben zur sicheren Lagerung von Pflanzenschutzmitteln halten;
- Die Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gewässern oder andere sensible Gebiete müssen eingehalten werden.

ZIEL: Mindestanforderungen an das Tierwohl

ANWENDUNG: alle Begünstigten die Unterstützung für Interventionen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 im Bereich Klima-, Umwelt- und Tierschutzregelungen erhalten und/oder gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 freiwillige Verpflichtungen eingehen, für die diese Anforderungen relevant sind;

VERPFLICHTUNGEN:

die/der Begünstigte und/oder mindestens einer seiner Beauftragten, der für die Betreuung und Verwaltung der Herden zuständig ist, muss über angemessene berufliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Verbesserung der Tierschutzbedingungen in den Herden erforderlich sind.

Diese Anforderung wird erfüllt durch:

- Besitz eines Universitäts- oder Hochschulabschlusses im Bereich der Landwirtschaft, der Veterinärmedizin oder eines gleichwertigen Abschlusses; oder
- Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an Fortbildungskursen zum Thema Tierwohl; oder
- Eine Tierschutzberatung im Rahmen der Maßnahme 2 des Entwicklungsprogramms 2014-2020 beantragt oder bereits in Anspruch genommen haben; oder
- Einen Antrag auf Teilnahme an einem geeigneten Tierwohllhehrgang, der innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Beihilfeantrags/der Zahlung abgeschlossen werden muss; oder
- Bescheinigung für das Personal, dass es mindestens 10 Jahre Erfahrung im Rindersektor, 7 Jahre bei Büffeln, Schafen und Ziegen und 5 Jahre bei Schweinen hat; oder
- Durch den Beitritt des Betriebes in das Classyfarm-System oder das Nationalen Qualitätssystems für Tierwohls (SQNBA); In solchen Fällen muss sich die Ausbildung der Arbeitnehmer auf angemessene oder optimale Fähigkeiten und Kenntnisse beziehen.

WICHTIGSTE RECHTSQUELLEN:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1;
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität;
- Nationaler Strategieplan der GAP;
- Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft - MASAF - vom 28. Dezember 2022 - Regelung der sozialen Konditionalität gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116;
- Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft - MASAF - vom 09. März 2023, Nr. 143785 - Regelung der Konditionalität und der Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und das Tierwohl gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 und Festsetzung der Frist für die Einreichung der Anträge auf Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 580 vom 04.07.2023 - Umsetzung der Regelung der Konditionalität und der Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Tierwohl gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 und des Ministerialdekrets MASAF 147385 vom 09.03.2023;
- Agea-Rundschreiben Nr. 0064177 vom 30.08.2023 - Konditionalität - Vorschriften und Kontrollen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115.